



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 13. März 2015

Nummer 14

Erste Verordnung zur Änderung der Heilfürsorgeverordnung der Polizei

Vom 9. März 2015

Auf Grund des § 114 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Heilfürsorgeverordnung der Polizei vom 28. Juni 2010 (GVBl. II Nr. 40) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Brandenburg (Brandenburgische Polizei-Heilfürsorgeverordnung – BbgPolHV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Heilfürsorgeberechtigte

Heilfürsorgeberechtigte sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die Anspruch auf Heilfürsorge nach Maßgabe des § 114 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben, solange ihnen Besoldung, Elternzeit oder Urlaub nach § 77 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes zusteht.“

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gewährung der Leistungen nach Absatz 1 erfolgt unter Beachtung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§ 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Vereinbarungen zwischen dem Land Brandenburg und den kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen und sonstiger Vereinbarungen. Diese sind in der Abrechnungsstelle für die Heilfürsorge, in den Personalstellen, beim Polizeiärztlichen Dienst und im Intranet der Polizei zur Einsichtnahme bereitzuhalten.“

4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einem Polizeiarzt“ durch die Wörter „einer Polizeiarztin oder einem Polizeiarzt“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Heilfürsorgeberechtigte haben freie Arztwahl. Soweit sie für eine Behandlung nicht eine Polizeiarztin oder einen Polizeiarzt am Dienst- oder Wohnort wählen, können sie sich von allen Kassenärztinnen oder Kassenärzten behandeln lassen, die der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg angehören und in der Nähe des Dienst- oder Wohnortes praktizieren. Andere Ärztinnen oder Ärzte dürfen nur gewählt werden, wenn diese bereit sind, die Behandlung zu den gleichen Bedingungen oder zu den im Überweisungsschein genannten Bedingungen zu übernehmen und ihre Leistungen über die Abrechnungsstelle der Heilfürsorge abzurechnen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Polizeivollzugsbeamte“ durch die Wörter „sonstige Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Arztes“ gestrichen.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Behandlung dem Arzt“ durch die Wörter „ärztlichen Behandlung“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den behandelnden Arzt“ durch die Wörter „die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt“ und die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 33d“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Heilfürsorgeberechtigten“ durch die Wörter „der Heilfürsorgeberechtigten“ ersetzt.

f) In Absatz 7 werden die Wörter „des erstbehandelnden Arztes“ durch die Wörter „der erstbehandelnden Ärztin oder des erstbehandelnden Arztes“ ersetzt.

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Arzt“ durch die Wörter „eine ärztliche Behandlung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Arzt“ durch die Wörter „die Ärztin oder den Arzt“ ersetzt.

6. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „des Zahnarztes“ gestrichen.

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Heilfürsorgeberechtigte haben Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen nach der Bundespflege-satzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 16b des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn Art oder Schwere der Krankheit eine stationäre Behandlung erfordern oder aus diagnostischen Gründen eine stationäre Beobachtung unumgänglich ist. Bei stationärer Krankenhausbehandlung stellt die Polizeiarztin oder der Polizeiarzt eine Kostenübernahmeerklärung aus. Heilfürsorgeberechtigte händigen diese zusammen mit dem Überweisungs-schein dem Krankenhaus aus. In dringenden Fällen haben sie darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf Heil-fürsorge nach dieser Verordnung besteht. Die Kostenübernahmeerklärung ist unverzüglich nachzureichen. In allen anderen Fällen ist vor Beginn der stationären Behandlung die Zustimmung der Polizeiarztin oder des Poli-zeiarztes einzuholen.“

8. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „dem“ gestrichen.

b) In Satz 4 werden die Wörter „der Leitende Polizeiarzt im Ministerium des Innern“ durch die Wörter „die Polizeiarztin oder der Polizeiarzt“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Hebamme und den Arzt“ durch die Wörter „Hebamme oder den Entbindungspfleger und die Ärztin oder den Arzt“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „einer Hebamme“ durch die Wörter „einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers“ ersetzt.
10. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „den Polizeiarzt“ durch die Wörter „die Polizeiarztin oder den Polizeiarzt“ ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „durch einen Arzt“ durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „beim Polizeiarzt“ durch die Wörter „bei der Polizeiarztin oder dem Polizeiarzt“ ersetzt.
12. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „den Polizeiarzt“ durch die Wörter „die Polizeiarztin oder den Polizeiarzt“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kuren können auf ärztlichen Vorschlag und nach Zustimmung der Polizeiarztin oder des Polizeiarztes durchgeführt werden, wenn dadurch die Gesundheit erhalten (Vorsorgekuren) oder wiederhergestellt werden kann und die Dienstfähigkeit zu erwarten ist (Heilkuren).“
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „Heilfürsorgeberechtigten nach § 114 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ eingefügt.
 - In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „Der Polizeiarzt“ durch die Wörter „Die Polizeiarztin oder der Polizeiarzt“ ersetzt.
 - Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Kuren werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn Heilfürsorgeberechtigte ihre Entlassung beantragt haben, gegen sie ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bei gleichzeitiger vorläufiger Dienstenthebung oder ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte schwebt. Vorsorgekuren dürfen zudem nicht gewährt werden, wenn Heilfürsorgeberechtigte in den nächsten 24 Monaten aus dem Dienst ausscheiden oder sich ohne Dienstbezüge beurlauben lassen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitende Polizeiarztin oder der Leitende Polizeiarzt im Ministerium des Innern und für Kommunales.

(7) Verhalten sich Heilfürsorgeberechtigte nach Feststellung der Kureinrichtung nicht kurgemäß, kann die Bewilligung der Kur bis zu ihrem Abschluss von der oder dem Dienstvorgesetzten widerrufen werden.“
14. § 13 Absatz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Aufwendungen für die Beschaffung, die Instandsetzung und den Ersatz ärztlich verordneter Hilfsmittel, die Heilfürsorgeberechtigte aus dienstlichen Gründen oder wegen der Erfordernisse des täglichen Lebens benötigen, bedürfen der vorherigen Anerkennung durch die Polizeiarztin oder den Polizeiarzt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 200 Euro übersteigen. Gegenstände, die allgemein zum täglichen Bedarf gehören, sind keine Hilfsmittel im Sinne dieser Verordnung.

(3) Für physikalische Behandlungsmaßnahmen, Massagen und Heilgymnastik ist die vorherige Anerkennung durch die Polizeiarztin oder den Polizeiarzt einzuholen, wenn mehr als zehn Behandlungen je Therapieform

verordnet werden. In dringenden Fällen haben die Heilfürsorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass sie Anspruch auf Heilfürsorge nach dieser Verordnung haben. Die Kostenübernahmeerklärung ist unverzüglich nachzureichen. Soweit es nach Lage des Krankheitsfalles zumutbar ist, sind die am Dienst- oder Wohnort oder in deren Nähe gelegenen Einrichtungen zu nutzen.

(4) Die Polizeiarztin oder der Polizeiarzt kann die Teilnahme an bis zu 50 Übungseinheiten Rehabilitationssport einmalig genehmigen. Die Genehmigung ist vorab einzuholen.“

15. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Polizeiarzt“ durch die Wörter „die Polizeiarztin oder den Polizeiarzt“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Beförderung mit Taxi, Mietwagen, privatem Fahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln werden nur die Fahrkosten erstattet, die 20 Euro je einfache Fahrt übersteigen. Den Nachweis über die entstandenen Kosten haben die Antragstellerinnen oder Antragsteller zu erbringen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Polizeiarzt“ durch die Wörter „Die Polizeiarztin oder der Polizeiarzt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Heilfürsorgeberechtigte hat“ durch die Wörter „Die Heilfürsorgeberechtigten haben“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. März 2015

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter